

Weitergehende Übersicht zu Neuerungen „KUCO D&O sowie Entity und Multi 2019“

I. Konzeptaufbau, Bedingungsumfang und- neuerungen

Wie bisher auch, sind 3 D&O-Versicherungsformen vorgesehen:

1. D&O

1.1 D&O Normal (für Industrie, Handel und Gewerbe)

1.1.1 D&O-Basisdeckung

Auf der Grundlage des weiterhin unverändert führenden Versicherungsschutzes nunmehr zusätzliche prämienvfreie Deckungserweiterungen im Rahmen der D&O- und Multi Grunddeckung gem. I – VII der zugrundeliegenden Bedingungen wie folgt:

- Prämienvfreier Einschluss immaterieller Schäden einschließlich von solchen aus Persönlichkeitsverletzungen im Rahmen von:
 - Datenschutzverletzungen;
 - (unverändert) Diskriminierungsrisiken.
- Neuregelungen zu eigenen Rechten
(um die neue BGH-Rechtsprechung zur Abtretung eigener Rechte versicherter Personen besser zu berücksichtigen)
- Ausdrücklicher Versicherungsschutz für Datenrechtsverletzungen gem. V Zif. 1.3; auch solchen gem. der EU-Datenschutzrichtlinie (= DSGVO).

1.1.2 Entity Deckung gem. VIII (neu)

Die beinhaltet auf der Grundlage der sonstigen D&O-Bestimmungen gem. II bis VII optionale Einschlussmöglichkeiten im Interesse der bzw. im Falle einer Inanspruchnahme der Versicherungsnehmerin (=VN) bzw. europäischen Tochterunternehmen (=TUs) sowie – soweit anwendbar – aller sonstigen nicht D&O-versicherten Personen.

Im Baukastensystem ist der Einschluss folgender Fallgestaltungen vorgesehen, die zusammen oder einzeln versichert werden können, und zwar:

- Erweiterte Innenverhältnisdeckung (Gem. VIII Zif. 1 durch den Verzicht auf den Einwand der fehlenden gesetzlichen Haftpflicht.)
Im Interesse der VN bzw. der TUs besteht über die gesetzliche Haftpflicht hinaus – in Höhe von 500.000 € nach einem Selbstbehalt von 100.000 – auch Versicherungsschutz, soweit D&O-versicherte Personen:
 - Arbeitsvertraglich von einer persönlichen Haftung freigestellt bzw. auf eine Inanspruchnahme verzichtet wurde(n) oder
 - Trotz (unbekannter) Pflichtverletzungen eine Entlastung erteilt wurde;
 - Sich trotz unklarer Rechtslage auf die Grundsätze der haftungserleichternden deutschen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung unterliegen.

(Achtung: sog. „Eigenschäden“; diese Bestimmung nur auf D&O-versicherte Personen ohne Organstatus anwendbar!)

- Erweiterte Außenverhältnisdeckung (gem. VIII Zif. 2 durch Berücksichtigung von Ansprüchen Dritter wegen Datenschutzverletzungen)

Danach besteht Versicherungsschutz in Form der Mitversicherung von:

- Zivilrechtlichen Ansprüchen, und zwar:
 - Schadensersatzansprüchen im D&O-Sinne wegen materieller und immaterieller Schäden aus (und zwar wie die Cyberdeckungen auch):
 - Datenschutz- und Vertraulichkeitsverletzungen sowie
 - Netzwerksicherheits- und digitale Kommunikationsverletzungen;
 - Sonstigen zivilrechtlichen Ansprüchen ab dem gerichtlichen Verfahren, soweit die sich beziehen auf:
 - Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten;
 - Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen (in Cyberdeckungen u.E. wohl nicht vorgesehen).
- Rechtskosten für:
 - OwiG-, Straf- und sonstige Verfahren;
 - Verwaltungsgerichtliche Verfahren
(um sich gegen Maßnahmen bzw. Auflagen von Behörden zu wehren.)

- Zusätzliche Übernahme von Rechtskosten (Gem. VIII Zif. 2.2)

Danach werden zusätzlich die Rechtskosten der VN/ TUs übernommen, soweit die auf einer Pflichtverletzung D&O-versicherter Personen beruhen könnten, falls es geht um:

- Die Abwehr vertraglicher Ansprüche von Dritten (z.B. Vertragspartnern) sowie
- Eine gesamtschuldnerische Inanspruchnahme der VN /TUs und D&O- versicherter Personen.

- Versicherungsschutz bei Belästigungen und Diskriminierungen (In VIII Zif. 2.3)

Der bereits für D&O-versicherte Personen automatisch vorgesehene Versicherungsschutz in V Zif.1.3 der KUCO-D&O Basisdeckung kann ausgedehnt werden auf:

- Die VN/TUs (Das sind bei diesen Fallgestaltungen i.d.R. diejenigen, gegen die Ansprüche gestellt werden) sowie
- Sonstige Mitarbeiter (also der Personenkreis, der in der Praxis am häufigsten betroffen sein wird – wie Mobbing unter Kollegen.)

Dadurch wird eine komplette AGG-Dekung geboten, die ansonsten nur durch spezielle Konzepte vorgesehen ist bzw. im Rahmen der KUCO-Multi über den Teil C vereinbar ist. Die enthält ebenfalls die sonstigen Multi-Dekungserweiterungen und umfasst demzufolge im Vergleich zu etlichen anderen Konkurrenzkonzepten auch:

- Materielle und immaterielle Schäden, sogar dann, wenn die sich ergeben aus Persönlichkeitsverletzungen und physischen und psychischen Beeinträchtigungen;

- Über Diskriminierungen hinaus auch Belästigungen und Ehrverletzungen aller Art;
 - Kostenübernahme im Falle von:
 - Verwaltungs- und sonstige Verfahren vor deutschen bzw. sonstigen europäischen Antidiskriminierungsstellen;
 - Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.
 - Kostenübernahmen zwecks Vermeidung- bzw. Minderung von Reputationsschäden (gem. VIII Ziff. 2.4)
 Im Umfang des bisher nur für D&O-versicherte Personen vorgesehenen Versicherungsschutzes gem. V Zif. 1.5 der D&O Basisdeckung werden nunmehr auch für die VN/deren europäische Tochterunternehmen und alle Ihre sonstigen Mitarbeiter im Falle der Rufschädigung sonstige Kosten übernommen, und zwar:
 - Public-Relations-Aufwendungen sowie
 - (Bei strafbaren Rufschädigungen) Rechtskostenübernahme für:
 - Privatklageverfahren und
 - Auf Widerruf bzw. Unterlassung gerichtete rechtliche Maßnahmen.
 - Erweiterte IT/EDV-Kriminalitätsversicherung (gem. VIII Ziff. 3)
 Dadurch wird Deckung für Kostenpositionen bei „Cyber- (=Hacker) Angriffen“ geboten.
 Deren Absicherung ist bisher nur über eine „Erweiterte Vertrauensschaden- oder eine Cyberversicherung“ möglich.
 Im Rahmen der KUCO Multi ist die Versicherung dieser Risiken in Teil D neben anderen Kriminalitätsarten vorgesehen. Dagegen hier im „D&O Entity Teil“ ausschnittsweise ausgerichtet auf IT-/EDV Kriminalität durch Cyberangriffe, und zwar für Schäden im Falle einer:
 - Tatsächlichen bzw. angestrebten Bereicherung (= „Geldschäden“) sowie
 - Beschädigung, Zerstörung bzw. Unbrauchbarmachung von Daten, Programmen und IT-Systemen, begrenzt auf Kosten zwecks:
 - Wiederherstellung bzw. Reparatur
 - Wiederbeschaffung (keine BU-Kosten).
 - Abschlussoptionen zwischen der D&O-Versicherung und Entity Versicherung
 Im Hinblick auf vorstehend behandelte D&O Grund- und Entity-Deckung bedeutet das, dass:
 - Zunächst die D&O -Basisdeckung abgeschlossen werden muss;
 - Die dann durch einzelne oder alle Bausteine der Entity Deckung ergänzt werden kann bzw. es bei dem Abschluss der D&O-Grunddeckung bleibt.
- 1.1.3 D&O „Spezial“** (für Vereine/Stiftungen, gemeinnützige Organisationen und Unternehmen im Bereich Pflege/Soziales und der Wohnungs-wirtschaft)
- Konzeptaufbau und Bedingungsumfang sind zunächst identisch mit der „D&O Normal“.
 - Eine Verbesserung zu „D&O Normal“ durch Ausdehnung des Versicherungsschutzes in II Zif. 4 auf:

- Die Haftungsbesonderheiten von Vereinsvorständen für fehlerhafte Spendenbescheinigungen und Rechtskostenübernahme für die VN bei drohendem Verlust der Gemeinnützigkeit;
- Zusätzliche Rechtskostenübernahme für die VN/Tochterunternehmen bei einer Inanspruchnahme durch Dritte bzw. bei einer gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme mit D&O-versicherten Personen.
(Deckungsumfang identisch mit dem von VIII Zif. 2.3 der „Entity Deckung zu D&O Normal“ – dort aber nur optional und gegen Prämienzuschlag vorgesehen.)

1.1.4 „Persönliche D&O“

Auch diese ungewöhnliche Versicherungsform, wonach sich Organvertreter ähnlich einer Privathaftpflichtpolice persönlich und auf eigene Kosten versichern können, ist weiterhin vorgesehen.

Ein „indirekter Prämiennachlass“ im Vergleich zu einer Firmen D&O wird dadurch gewährt, dass die „Zusatzvereinbarungen und die 2-fache Maximierung“ automatisch mitversichert sind.

(Bei der Firmen D&O beide Varianten nur gegen Zuschlag.)

2. KUCO Multi

Die ist gem. Teil A identisch mit der D&O Basis- und Entity-Deckung.

Darüber hinaus können einzeln oder zusammen weitere Risiken versichert werden. Dabei handelt es sich um:

- Die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung gem. Teil B.

Die berücksichtigt die von der D&O-Versicherung nicht erfasste Inanspruchnahme der VN und mitversicherter Tochterunternehmen sowie den Einschluss sonstiger nicht D&O versicherter Mitarbeiter.

Diese VH-Versicherung ist aufgeteilt in eine:

- „klassische“ Vermögensschadenshaftpflicht (=wegen Geldschäden durch Pflichtverletzungen aller Art) und
- „Cyberhaftpflicht“ gem. Teil B II (die sich ausschließlich auf IT-/EDV-Delikte bezieht) und auch immaterielle Schäden einschließlich solcher wegen Persönlichkeitsverletzungen erfasst (insoweit identisch mit der Entity Deckungserweiterung gem. VIII Zif. 2.1) sowie

- Die Diskriminierungshaftpflicht-Versicherung gem. Teil C

Die bleibt – mit Ausnahme einiger redaktioneller Korrekturen – unverändert und entspricht ebenfalls inhaltlich der Entity Deckung gem. VIII Zif. 2.3.

- Zur Kriminalitätsversicherung gem. Teil D

Die behandelt:

- Die „klassische“ Mitarbeiterkriminalität (gem. Teil I)
 - Die bisherigen Regelungen wonach die VN/TU's:
 - Selbst geschädigt werden müssen bzw.
 - Für kriminelle Mitarbeiter geschädigten Dritten gegenüber einzustehen haben
 werden zwar anders beziffert, bleiben inhaltlich aber unverändert.
 - **Neu** ist die Regelung namens „Erweiterte Vertrauensschaden-Versicherung“, wonach auch der Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berücksichtigt ist.
- Drittkriminalität gem. Teil II (=Kriminalitätsschäden durch Dritte)

Die erfasst nunmehr 3 Fallgestaltungen – die einzeln oder zusammen abgeschlossen werden können - und zwar:

 - Ziff. 1: Vertragspartnerkriminalität

Unverändert zur bisherigen Deckung, somit Versicherungsschutz für ansonsten am deutschen Versicherungsmarkt nicht gebotene Vertragspartnerkriminalität in Form der Begleichung überhöhter oder in sonstiger Weise unberechtigter Rechnungen.
 - Ziff. 2: **(Neu)** Betrug durch Dritte

Hier werden mehrere Fallgestaltungen der Vermögensschädigung der VN/TU's durch Dritte geregelt, und zwar mittels:

 - Fälschungen von Wechseln, Schecks, Zahlungsmitteln etc.
 - Unberechtigte Veranlassung von Zahlungen oder Warenlieferungen
 - Täuschung einer Bank zwecks Falschüberweisung bzw. Zahlung.
 - Ziff. 3: **(Neu)** Sonstige Drittkriminalität

Dadurch werden „Cyber(=Hacker“) -Angriffe berücksichtigt. Der Versicherungsumfang entspricht der der Entity-Deckung, bezieht sich somit auf Schäden durch:

 - Bereicherungsdelikte
 - Beschädigung, Zerstörung von Daten, Programmen und IT-Systemen, beschränkt auf Kosten der:
 - ✓ Wiederherstellung bzw. Reparatur
 - ✓ Wiederbeschaffung (keine BU-Kosten).

II. Abschluss (= „Underwriting“) -Verfahren

Auch in diesem Bereich wird das bewährte bisherige vereinfachte und standardisierte Anbahnungs- und Abschlussverfahren fortgesetzt und teilweise sogar noch im Makler-/VN- Interesse verbessert. Im Einzelnen:

1. Fragebogen/Antrag

1.1 Unterschiedliche Formen bzw. Formate

Wie bisher auch, gibt es in Übereinstimmung mit den unterschiedlichen KUCO-Deckungskonzepten auch dementsprechende korrespondierende Fragebögen/Anträge, und zwar:

- „D&O Normal und Spezial“
 - Im Wesentlichen bei „D&O Normal & Spezial“ nur Unterschiede im Rahmen der Prämienbemessungsgrundlage und der Bewertung der Jahresergebnisse.
 - **Neu** ist der Entity Fragebogen als Ergänzung zum Basisfragebogen. Der wird aber nur dann relevant, wenn bisher über die D&O-Versicherung auch Deckungserweiterungen für die VN und deren europäische Tochterunternehmen sowie sonstigen nicht D&O-versicherten Personen versichert werden sollen. Dazu:
 - Zusätzliche Underwriting Fragen gibt es praktisch nicht.
 - Der Entity-Fragebogen/Antrag ist letztlich reduziert auf ein „Ankreuzverfahren“ zu den gewünschten Erweiterungsvarianten.
 - Dabei wird für jede Erweiterungsoption ein Festzuschlag ausgewiesen, unabhängig von der aktuellen Prämie und der Größenordnung des Unternehmens
(Anmerkung: Das soll dem Makler die Abschlussmöglichkeit vor Ort – ohne größere Ausschreibungs – bzw. Vergleichsaktivitäten - erleichtern.)
- „Zusatzvereinbarungen bei Insolvenzgefährdung bzw. Firmenneugründungen“ (vormals Zusatzfragebogen)
Das Formular findet unverändert Anwendung bei Firmenneugründungen und Firmen mit negativen Bilanzdeckdaten.
Zugunsten der Firmen werden jedoch die Abschlussvoraussetzungen wesentlich verbessert (vergleiche dazu nachfolgende Zif. 2).
Zu den **Basis-Fragebögen/Anträgen** im Einzelnen:

1.1.1 „D&O Normal“

- Die bisherigen – im Vergleich zu Konkurrenzkonzepten ungewöhnlichen kurzen Fragestellungen- bleiben unverändert.
- „Optische Veränderung“ ergeben sich daraus, dass:
 - Der Basisfragebogen nur noch eine Seite hat (statt der bisherigen 2 Seiten).
 - Die optionalen D&O-Deckungserweiterungen (bisher unter Zif. 3 des Fragebogens) in dem Entity Teil D aufgenommen werden, dann unterteilt in:
 - D&O-Erweiterungen (wie bisher auch, somit ohne bedingungsmäßige oder prämienmäßige Veränderungen) und
 - Entity Erweiterungen durch die Mitversicherungsoption für die VN/ deren europäischen Tochterunternehmen und sonstige nicht D&O-versicherte Personen.
 - Veränderungen gibt es nur beim Bilanzcheck (vergleiche Zif. 2)
- (Anmerkungen:

U.E. eine enorme Akquisitionserleichterung für den Makler durch diesen Fragebogen-Aufbau.

Der kann sich von vornherein entscheiden, ob er:

- *Nur die D&O-Grunddeckung zu feststehendem Bedingungsumfang und Prämien auf Basis eines 1-seitigen Fragebogens abschließen will oder*
- *Um mehr Prämien zu generieren und ein individuelles am deutschen Versicherungsmarkt ansonsten nicht gebotenes Deckungskonzept anbieten will, um damit letztlich den eigenen Bestand zu schützen.)*

1.1.2 Die sonstigen Fragebögen

Die sind entsprechend dem Versicherungsumfang der zugrundeliegenden Bedingungen aufgebaut, was heißt:

- D&O Spezial mit Ausnahme der Prämienberechnungstabelle identisch mit D&O Normal:
- Multi
 - In der D&O Grunddeckung identisch mit „D&O Normal und D&O Spezial“;
 - „Multi Spezial“ enthält – wie bisher auch – noch die „klassische Eigenschadenversicherung“; ansonsten identisch mit Multi Normal;
 - Im Rahmen der Kriminalitätsschäden gem. Teil D einige zusätzliche Fragen, bedingt durch die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf neue Deckungserweiterungen.

2. Versicherungsschutz bei negativen Bilanzdeckdaten und bei Firmenneugründungen

Lagen diese Voraussetzungen vor, dann war bisher Versicherungsschutz allenfalls unter Verwendung eines Zusatzfragebogens möglich, der die einschlägigen Insolvenzklauseln enthielt.

In Verbesserung zu dieser Annahmepaxis sieht das Konzept 2019 vor:

2.1 Negativer Bilanzcheck

- Unverändert bleibt, dass nur noch 2 Fragen gestellt werden, die sich auf das Jahresergebnis und das Eigenkapital beziehen.
- In Verbesserung zu den bisherigen Regelungen gilt:
 - Es wird nicht mehr nach dem „Ebit“ gefragt, weil nach der gesetzlichen Neuregelung aus 2015 das Ebit nicht mehr bilanzpflichtig ist (somit Infos darüber nicht ohne weiteres aus der Bilanz ersichtlich sind);
 - Auch bei „negativem Eigenkapital“ (soweit höher als 15% der Bilanzsumme; bisher überhaupt nicht versicherungsfähig) noch Versicherungsschutz möglich;
 - Werden beide Bilanzfragen negativ beantwortet, liegen i.d.R. bereits die objektiven Voraussetzungen einer Insolvenz in Form der „Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit“ vor. Versicherungsschutz ist somit nicht möglich, es sein denn, diese Insolvenzfactoren

werden durch dementsprechende Patronatsvereinbarungen ausgeglichen, die dann im Einzelfall und unter Zugrundelegung der nachfolgenden (neuen) Insolvenzklausele vereinbar ist.

- Zu der (neuen) Insolvenzklausele

Die ist in den „Zusatzvereinbarungen bei Insolvenzgefährdung bzw. Firmenneugründungen“ enthalten.

Die ersetzt den bisherigen Zusatzfragebogen und ist „entschärft worden“ und somit VN-freundlicher gestaltet, insbesondere in 2 Punkten, und zwar:

- Bisher waren alle Pflichtverletzungen ausgeschlossen, die „in irgendeinem Zusammenhang mit einer Insolvenz bzw. Insolvenzgefährdung stehen bzw. gestanden haben.“

Diese weit interpretierbare Bestimmung wird nunmehr ersetzt durch eine konkrete und einfach überprüfbare Formulierung, wonach nur noch Pflichtverletzungen ab einem Zeitpunkt ausgeschlossen sind, in dem „bereits die objektiven Voraussetzungen einer Insolvenz vorgelegen haben, insbesondere schon OwiG- bzw. strafrechtliche Verletzungen des Insolvenzrechtes vorliegen“.

Im Insolvenzfall ist dann einfach und definitiv feststellbar, ob diese Bestimmung im Hinblick auf die konkret geltend gemachten Pflichtverletzungen eingreift.

Auch ist u.E. dann für jedermann unschwer nachzuvollziehen, dass kein Versicherungsschutz bestehen kann, wenn die D&O-versicherte Person bereits im „strafbaren Bereich agiert“.

- Bisher waren auch generell alle Ansprüche ausgeschlossen, die durch den Insolvenzverwalter geltend gemacht werden – nach dem Wortlaut sogar dann, wenn es sich um eine nicht insolvenzbezogene Pflichtverletzung gehandelt hat.

Nunmehr sind solche Ansprüche des Insolvenzverwalters:

- Nicht mehr generell ausgeschlossen (sondern nur dann, wenn zugleich die „objektiven Voraussetzungen einer Insolvenzureife vorliegen“) und
- Selbst dann eingeschlossen, wenn es sich um Ansprüche gem. §64 GmbH Gesetz wegen Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit handelt (obwohl solche Ansprüche nach neuester Rechtsprechung keine Schadensersatzansprüche im D&O-Sinne sind.)

2.2 Versicherungsschutz bei Firmenneugründungen

- Auch hier wird die zuvor behandelte neue und kundenfreundliche Insolvenzklausele verwendet.

- In weiterer Verbesserung dazu wird aber fingiert, dass diese Insolvenzklausele überhaupt keine Anwendung findet bzw. praktische Bedeutung hat, wenn die objektiven Insolvenzvoraussetzungen durch eine Patronatsklärung geheilt werden.

3. Prämienvereinbarung

- Im Ausgangspunkt bleiben die bisherigen Prämientableaus namens „Prämienvereinbarungen“ unverändert.

- Aufgrund des fortgesetzten Prämiendruckes im D&O-Bereich:
 - Können jedoch im Rahmen von Individualabstimmungen im Einzelfall die Prämien reduziert werden;
 - Werden die Zuschläge für Deckungssummen höher als 1 Mio. reduziert;
 - Werden im Rahmen der „Persönliche D&O“ Zusatzvereinbarungen und 2-fache Maximierung zusammen ohne Prämienzuschlag mitversichert.
- Im Rahmen der Entity Deckung sind für die ungewöhnlichen bzw. ansonsten am deutschen Versicherungsmarkt im D&O-Bereich nicht vorgesehenen Deckungserweiterungen Festzuschläge vorgesehen.
- Dagegen sind die „Multiversionen“ – je nachgewünschter Versicherungssumme auf prozentualen Zuschlägen aufgebaut, die:
 - Identisch mit denen der Vorversionen sind;
 - Ergänzt werden um solche für neue Deckungserweiterungen im Rahmen der Kriminalitätsversicherung.

4. Informationsmaterialien

- Zur Entity Deckung
Die dort behandelten Deckungserweiterungen müssen natürlich dem Makler/Kunden kommuniziert werden. Deshalb wird es dazu Erläuterungen geben, die derzeit ausgearbeitet werden.
Soweit es sich dabei um komplexe bzw. komplizierte Themen handelt – wie z.B. „Der Verzicht auf die gesetzliche Haftpflicht“ und der Versicherungsschutz für die ansonsten nur über eine Cyberversicherung gedeckten Datenrechtsverletzungen, gibt es dazu Übersichten in mehreren Versionen:
 - Lange bzw. verkürzte Übersichten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und anderen themenbezogenen Informationen;
 - Kurzübersichten die sich überblickmäßig nur auf den vorgesehenen Versicherungsschutz beziehen;
 - Bei einfacheren Themen ist nur eine Kurzübersicht vorgesehen.
- Sonstige Informationsmaterialien
Wie bisher auch werden Konkurrenzvergleiche zu anderen Anbietern erarbeitet falls der Maker selbst oder seine Kunden den Nachweis konkreter Unterschiede zu anderen Anbietern wünscht.
- Zugangsmöglichkeiten
 - Diese Information „Erweiterte Übersicht“ nebst Übersichten im Präsentations-Format zu dem neuen KUCO Konzept sind frei zugänglich in dem KUCO Internetauftritt.
 - „Konkurrenzanfällige“ Bedingungen, Fragebögen etc. sind dagegen Passwort geschützt und können auf Wunsch mitgeteilt werden.